

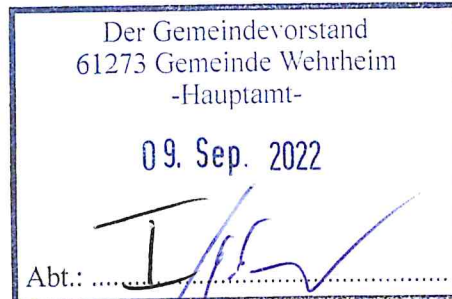


HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Referent Herr Jung
Abteilung 1.2
Unser Zeichen Ju./SI

Gemeindevorstand der
Gemeinde Wehrheim
Postfach 1144
61268 Wehrheim



Telefon 06108 6001-24
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 31.08.2022

Datum 08.09.2022

Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des uns übersandten Satzungsentwurfes weisen wir darauf hin, dass wir in der Beratung unserer Mitglieder vom Erlass einer entsprechenden Satzung grundsätzlich dringend abraten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vermeintliche Transparenz an sich kein Wert darstellt. Ferner zeigen die im Rahmen § 4 Transparenzpflicht beispielhaft aufgezählten Gegenstände, dass es vornehmlich um Inhalte gehen soll, die seitens der Gemeinde sowieso veröffentlicht werden und den Bürgern zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei einem grundsätzlichen und darüber hinausgehenden Informationszugang muss jedoch in jedem einzelnen Verwaltungsvorgang und Fall geprüft werden, inwieweit datenschutzrechtliche Aspekte einer Veröffentlichung entgegenstehen. Dies beinhaltet einen ungeheuren Prüfaufwand, der mit einem verhältnismäßig hohen Risiko verbunden ist, dass eine Fehleinschätzung vorliegt. Diesen Aufwand wird die Gemeinde ausschließlich selbst tragen müssen. Eine angemessene Erstattung findet an keiner Stelle statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen die Verwaltungstätigkeit gerade dem allgemeinen Zugang Unbeteiligter entzogen hat und nur die jeweils konkret Betroffenen im Verwaltungsverfahren Einsicht in entsprechende Informationen erlangen können. Den Mitarbeitern der Verwaltung

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF15LS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



wird daher durch eine entsprechende Satzung die hohe Last auferlegt, in jedem Einzelfall einen entsprechenden Ausgleich zwischen dem Datenschutz und dem Informationsfreiheitszugang herzustellen. Dieser enorme Aufwand steht in keinerlei Verhältnis zu dem vermeintlichen Transparenzgewinn gegenüber dem Bürger oder der Öffentlichkeit.

Der einzelne Bürger ist, was Transparenzaspekte angeht, in einem ihn betreffenden Verwaltungsverfahren über Akteneinsichtsrecht sowie seine Rechte nach der DSGVO hinreichend geschützt. Informationen für die Allgemeinheit sind hinreichend durch allgemeine Veröffentlichungspflichten abgedeckt. Ferner kann jeder Interessierte im Rahmen der Sitzungsöffentlichkeit entsprechende Abläufe in den Gremien verfolgen. Darüber hinausgehende Individualinteresse Einzelner an sie nicht unmittelbar selbst betreffenden Vorgängen sind nach unserer Einschätzung nicht schützenswert.

Problematisch erscheint nach unserer Sicht die Frage, ob und in welchem Umfang die Gemeinde im Rahmen einer Informationsfreiheitssatzung unter Bezugnahme auf das HDSIG von den Regelungen des 4. Teils des HDSIG abweichen kann. Hierfür spricht zwar grundsätzlich § 81 Abs. 1 Ziff. 7 HDSIG der Wortlaut „soweit“. Indes müsste aufgrund der Regelung klar sein, welche Vorschriften des HDSIG unmittelbar gelten und insoweit kein Widerspruch zu den satzungsrechtlichen Regelungen bestehen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass in § 5 Abs. 2 insbesondere § 80 HDSIG für anwendbar erklärt wird, der jedermann ein Auskunftsrecht gibt, gleichzeitig in § 3 des Satzungsentwurfs jedoch das Auskunftsrecht hinsichtlich des Personenkreises eingeschränkt wird. Insoweit empfiehlt sich aus unserer Sicht, soweit von den Vorschriften des HDSIG abgewichen werden soll, dass ausdrücklich diejenigen Vorschriften benannt werden, die unmittelbar Anwendung finden und gleichzeitig eine Benennung der Vorschriften erfolgt, von denen vorliegend seitens der Satzung abgewichen werden soll. Ob die jeweilige Abweichung im konkreten Einzelfall zulässig ist, lässt sich von unserer Seite aus leider nicht beurteilen. Erkenntnisse hierzu liegen uns mangels Praxisrelevanz in der Beratung der Mitgliedskommunen als auch von der Rechtsprechung nicht vor. Überdies halten wir es für problematisch, wenn reine verwaltungsinterne Vorgänge, bspw. Dienstanweisungen oder Verwaltungsvorschriften sowie von der Gemeinde eingeholte Gutachten grundsätzlich einem solchen Informationsrecht unterworfen werden sollen, weil es die Arbeit der Verwaltung unnötig erschweren kann. Hinsichtlich der von der Gemeinde abgeschlossenen Verträge ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel hierdurch Geschäftsgeheimnisse berührt werden



dürften und somit bereits nach dem Satzungsentwurf ein Ausschluss von der Informationsfreiheit bestünde. Die eingeholten Gutachten betreffen nach unserer Einschätzung auch Rechtsgutachten, was jedoch im Einzelfall zu erheblichen Problemen führen könnte. Hinsichtlich der Subventions- und Zuwendungsbescheide der Gemeinde ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass häufig bei entsprechenden Bescheiden eine Weiterreichung der Fördermittel an Dritte relevant wird, wodurch auch hierbei in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit entsprechende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einer entsprechenden Weitergabe entgegenstehen.

Es bleibt daher aus unserer Sicht festzuhalten, dass wir aus fachlicher Sicht weiterhin von einem entsprechenden Satzungserlass abraten. Nach Erkenntnissen der Geschäftsstelle hat hessenweit lediglich zu vernachlässigende Anzahl von Kommunen im einstelligen Bereich von der Möglichkeit des Erlasses einer solchen Satzung überhaupt Gebrauch gemacht. Ein wirklicher Transparenzgewinn ist nicht zu erkennen. Ein vermeintlicher Transparenzgewinn steht nach unserer Einschätzung weit außer Verhältnis zu dem mit einer entsprechenden Satzung verbundenen Aufwand für die Verwaltung.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich sein zu können und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jung

Assessor jur. | Referent